

Empfehlungen zum verantwortlichen Umgang mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie zur Gestaltung von Urkunden und Diploma Supplements

4ING befürwortet die Weiterentwicklung der mit dem Bologna-Prozess eingeleiteten Studienreformen nachdrücklich. Die Paradigmata „Outcome-Orientierung“, Studierendenzentrierung und Auslandsmobilität sind in allen Fakultäten Leit motive bei der Entwicklung der Bachelor- und Master-Studiengänge. Die Umstellung auf die neuen Studienstrukturen kann in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik als erfolgreich vollzogen bezeichnet werden.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrem Bestreben, den Bologna-Prozess zu reglementieren, ihre Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 am 4.2.2010 revidiert.

Die Strukturvorgaben der KMK greifen in die Autonomie der Hochschulen ein. Sie behindern den Bologna-Prozess mehr als dass sie ihn befördern. 4ING empfiehlt der KMK, in Zukunft gänzlich auf Strukturvorgaben zu verzichten.

Solange die Strukturvorgaben der KMK bestehen, empfiehlt 4ING ihren Mitgliedsfakultäten, den Akkreditierungsagenturen und dem Akkreditierungsrat, diese mit **Augenmaß** anzuwenden.

Neukonzeption und Revision von Studiengängen

Für die Neukonzeption und die Revision von Curricula empfiehlt 4ING, diese ausgehend von den angestrebten Lernergebnissen aufzubauen und klar zu definieren, in welchem Zusammenhang die Lernergebnisse des Gesamtcurriculums mit den Lernergebnissen der Wahlpflichtbereiche und den Lernergebnissen der einzelnen Module stehen.

Der „Deutsche Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“ definiert allgemein das Niveau von Bachelor- und Masterabschlüssen. 4ING hat für die Ingenieurwissenschaften und die Informatik einen Fachqualifikationsrahmen erarbeitet. Jede Fakultät hat die Aufgabe, die Qualifikation ihrer Absolventen auf dem Bachelor- und dem Master-Niveau zu beschreiben und die Curricula darauf auszurichten, dass diese Qualifikation erreicht wird.

Die Profilierung der Masterstudiengänge in „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ ist nicht mehr zwingend erforderlich und in den KMK-Vorgaben durch eine fakultative Profilierung in „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ abgelöst worden.

4ING empfiehlt allen Mitgliedsfakultäten, im Einklang mit dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20. Juni 2005 die Profile sowohl der Bachelor- wie der Masterstudiengänge nunmehr als „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“ auszuweisen und die Profilierung in der Akkreditierung feststellen zu lassen.

Die Profilierung der Bachelor- und Masterstudiengänge soll zudem im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

Zugang zu Master-Studiengängen und Anerkennungsverfahren

Seit dem 16. Mai 2007 ist die „Lisbon Recognition Convention“ (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl 2007, II, 712ff) Bundesgesetz. Zurzeit ist es nur für die Bundeswehrhochschulen verbindlich. Es ist damit zu rechnen, dass die Regelungen des Gesetzes in die Landeshochschulgesetze übernommen werden und damit auch für die Landesuniversitäten gelten. Die Lisbon Recognition Convention verändert die Rechtslage in folgenden zwei Punkten wesentlich:

1. Sie erfordert eine (einklagbare) Gleichbehandlung aller Bewerber um einen Studienplatz.
2. Bei der Anerkennung von Abschlüssen und Leistungen erfolgt eine Beweislastumkehr: Nicht mehr derjenige, der um Anerkennung einer Leistung nachsucht, hat nachzuweisen, dass die von ihm anderenorts erbrachte Leistung der von der anerkennenden Stelle geforderten Leistung gleichwertig ist, vielmehr muss die anerkennende Stelle die Leistung anrechnen, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sich die andernorts erbrachte Leistung substantiell von der von ihr geforderten Leistung unterscheidet.

4ING empfiehlt den Mitgliedsfakultäten, Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen bereits jetzt auf die Lisbon Recognition Convention auszurichten.

Die KMK hat die von ihr verfügte 300-Credit-Grenze, die im Übrigen vom Bologna-Prozess nicht gefordert ist, nun für den Einzelfall gelockert. Das bedeutet, dass keine Nachschulung mehr erforderlich ist, wenn ein Bewerber aus einem mit 180 ECTS-Punkten abgeschlossenen Bachelor-Studiengang in einen 2-semesterigen oder 3-semesterigen Masterstudiengang wechselt.

Modularisierung

Die Strukturvorgaben der KMK nehmen in ihrem Anhang Bezug auf den ECTS Users' Guide 2009 (DOI 10.2766/88064). Der Users' Guide 2009 regelt den Transfer von Noten und Kreditpunkten für „Educational Components“. Module sind in diesem Zusammenhang nur eine Art von „Educational Component“. Nach den KMK-Strukturvorgaben sind Module dagegen die einzig mögliche Form von „Educational Components“. Der ECTS Users' Guide 2009 kennt keine Mindestmodulgröße, die durch die KMK-Strukturvorgaben nun vorgegeben wird. Grundsätzlich gilt im europäischen Kontext, dass Educational Components einerseits **so groß wie möglich** sein sollen, um die Zahl der mit ihnen verbundenen Prüfungen zu minimieren; andererseits muss die Größe einer „Educational Component“ **so klein wie nötig** sein, um einen Transfer von Kreditpunkten und Noten bei Auslandsaufenthalten von Studierenden zu ermöglichen. Im europäischen Rahmen gilt, dass Kreditpunkte und Noten nur für die gesamte „Educational Component“ und nicht für Teilleistungen transferiert werden können. Im Hinblick auf die Auslandsmobilität der Studierenden ist die Transferierbarkeit der Kreditpunkte und Noten und die Kompatibilität von Modulen mit entsprechenden Modulen an Partnerhochschulen ein wichtiger Grund, von der Mindestmodulgröße abzuweichen.

Die meisten Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik sind bereits auf das Bachelor-/Master-System umgestellt, wobei die Modulgrößen durch die zu erreichenden Lernergebnisse bestimmt sind. Dabei wurden auch Module eingerichtet, die kleiner als die nunmehr verbindliche Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten sind,. Falls sich die Modularisierung in den bestehenden Studiengängen bewährt hat und aus didaktischen Gründen sinnvoll ist, empfiehlt 4ING, **die bisherige Modularisierung beizubehalten**.

Transfer von Credits und Grades und „ECTS-Note“

Der Transfer von Credits und Grades erfolgt ab 2009 nicht mehr nach dem bisherigen Buchstaben-Noten-Schema von ECTS-Noten, das den besten 10 % der Noten die ECTS Note A, den folgenden 25 % die Note B, den folgenden 30 % die Note C, den folgenden 25 % die Note D und den letzten 10 % die Note E zuwies. **Dieses Notenschema ist obsolet.**

Das neue System zum Transfer von Noten ist deutlich besser als das bisherige System, weil es statistische Daten enthält und den Vergleich der Notenverteilungen des Studiengangs der den Studierenden entsendenden Hochschule mit der Notenverteilung des Studiengangs der den Studierenden aufnehmenden Hochschule ermöglicht.

4ING empfiehlt den Mitgliedsfakultäten, in die Notenverteilungsstatistik die Noten der bestandenen Modulprüfungen aus den letzten drei Studienjahren des betreffenden Studiengangs aufzunehmen. 4ING empfiehlt darüberhinaus, die Bestehensnoten in 10 Notenklassen (1.0, 1.3,, 3.7, 4.0) einzuteilen. Bei Auslandsaufenthalten wird die Notenverteilung im „Transcript of Records“ mitgeteilt.

Die Strukturvorgaben der KMK erfordern im Abschlusszeugnis eines Studienganges die Mitteilung einer ECTS-Note. 4ING empfiehlt den Mitgliedsfakultäten, anstelle der nicht mehr existenten ECTS-Note als statistische Daten die Notenverteilung der Bestehensnoten im vorzugsweise in englischer Sprache auszustellenden Diploma

Supplement unter Ziffer 4.4 (Grading Scheme) für den betreffenden Studiengang in folgender, beispielhafter Form mitzuteilen:

Time span:	Academic years 2007/08, 2008/09 2009/10		
Total number of passed exams in the BSc Degree Programme:			14638
Grade distribution:	Grade	Distribution	Accumulative
	1.0	5.15 %	5.15 %
	1.3	5.50 %	10.65 %
	1.7	8.55 %	19.20 %
	2.0	10.88 %	30.08 %
	2.3	10.33 %	40.41 %
	2.7	11.92 %	52.33 %
	3.0	12.39 %	65.72 %
	3.3	10.83 %	76.55 %
	3.7	11.18 %	87.73 %
	4.0	13.28 %	100.0 %
Grades: 1.0, 1.3: very good; 1.7, 2.0, 2.3: good; 2.7, 3.0, 3.3: satisfactory; 3.7, 4.0: sufficient			

4ING empfiehlt den Mitgliedsfakultäten, bei der Zulassung von Bewerbern zu Masterstudiengängen – insbesondere bei Anwendung der Lisbon Recognition Convention - die im Diploma Supplement des Bewerbers mitgeteilte Notenverteilung zu berücksichtigen.

Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auf der Bachelor-Urkunde und im Diploma Supplement

Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge sollen auf der Bachelor-Urkunde folgenden Vermerk tragen:

„Dieser Absolvent/diese Absolventin ist nach dem geltenden Ingenieurgesetz des Bundeslandes XY¹ berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

Zusätzlich soll ein entsprechender Vermerk unter Ziffer 5.2 des Diploma Supplements („Professional Status“) eingetragen werden.

¹ Name des Bundeslandes , in welchem die Universität, TU, TH ihren Sitz hat, einfügen